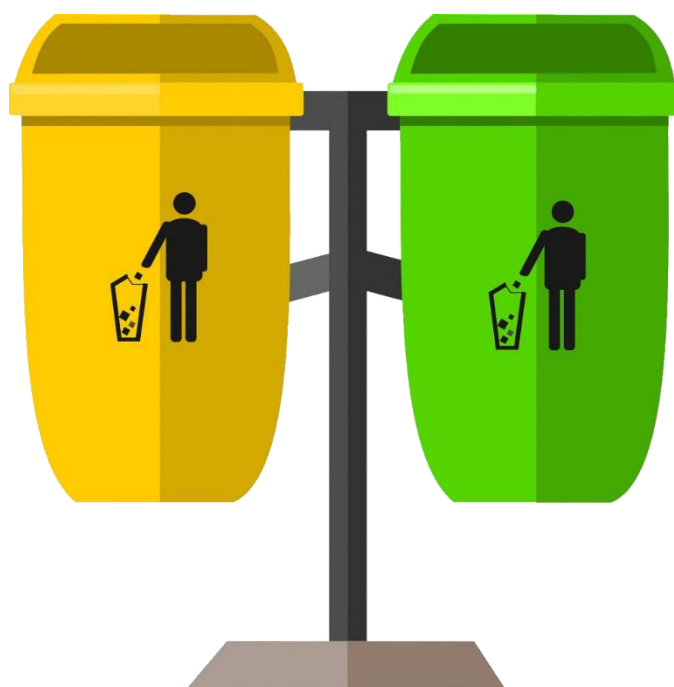


Einwohnergemeinde
Zunzgen

Abfallreglement



vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck und Geltungsbereich	3
	Grundsätze Abfallvermeidung	3
	Begriffe	4
	Zuständigkeiten	4
	Information	4
	Rechte und Pflichten der Abfallverursacher	5
B	Organisation der öffentlichen Entsorgung	5
	Kehricht und Sperrgut	5
	Separatsammlungen	5
	Biogene Abfälle (Grüngut)	6
	Sonderabfälle	6
	Bereitstellung der Abfälle	6
C	Finanzierung	7
	Verursacherprinzip	7
	Gebühr	7
	Grundgebühr	7
	Abfallrechnung	7
	Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	7
D	Schlussbestimmungen	8
	Vollzug	8
	Kontrollen und Kostenüberbindung	8
	Rechtsschutz	8
	Strafbestimmungen	8
	Inkrafttreten	9
	Verordnung zum Abfallreglement	10

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- | | |
|---------------------------|---|
| Zweck und Geltungsbereich | <p>¹ Dieses Reglement</p> <ul style="list-style-type: none">a) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Zünzgen im Bereich der Siedlungsabfälle ¹b) setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. <p>² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.</p> <p>³ Dieses Reglement gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. |
|---------------------------|---|

§ 2

- | | |
|--------------------------------|--|
| Grundsätze
Abfallvermeidung | <p>¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Verpflegung für unterwegs haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> |
|--------------------------------|--|

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

§ 3

Begriffe

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- ² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- ³ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- ⁴ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. ²

§ 4

Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement. Er kann die Aufsicht an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen / an sie auslagern.
- ³ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

§ 5

Information

- ¹ Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- ² Der Gemeinderat (die Gemeinde) erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

² nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

§ 6

Rechte und Pflichten der Abfallverursacher

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- ⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- ⁵ Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

B Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7

Kehricht und Sperrgut

Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Separatsammlungen

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können. ³
- ² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- ³ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

§ 8.1

Biogene Abfälle
(Grüngut)

- ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a) für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - b) einen Häckseldienst organisiert.
- ² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2

Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9

Bereitstellung der
Abfälle

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- ² Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ⁴ Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 ⁴ wie folgt bereitzustellen:
 - a) in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken;
 - b) Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.
 - c) Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.
- ⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfallcontainern anordnen.
- ⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

¹ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

§ 10

Verursacherprinzip

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallverursachern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11

Gebühr

- ¹ Die Gebühren, mit denen mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert wird, sind mengenabhängige Gebühren.
- ² Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.
- ³ Die Gebühren werden jeweils im Rahmen des Budgets festgelegt und mit diesem beschlossen.
- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle.

Grundgebühr

- ⁵ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder pro Betrieb jährlich erhoben.
- ⁶ Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Abstufung nach Betriebsgrösse erhoben.
- ⁷ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 12

Abfallrechnung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:
 - a) Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁵
 - b) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13

Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- ² Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

¹ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

D **Schlussbestimmungen**

§ 14

- Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
 - ² Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
 - ³ Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15

- Kontrollen und Kostenüberbindung
- ¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
 - ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16

- Rechtsschutz
- Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17

- Strafbestimmungen
- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.
 - ² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
 - ³ Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
 - b) wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
 - c) wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
 - d) wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
 - e) wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
 - f) wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
 - g) wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
 - h) wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettensammel wegwirft oder liegen lässt.

§ 18

- Inkrafttreten
- ¹ Das Abfallreglement vom 28.09.2005 (letztmals ergänzt am 27.10.2008) wird aufgehoben.
 - ² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 09.12.2025 und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion per 01.01.2026 in Kraft.

Einwohnergemeinde Zunzgen

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Hans-Rudolf Wüthrich	Cristiano Santoro



Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29.01.2026 (Entscheid Nr. 29) genehmigt.

BASEL 
LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Verordnung zum Abfallreglement

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Volumengebühr

a)	Hauskehricht und Sperrgut		
	<u>Abfallsack</u> CHF 2.30 / Vignette (1 Bogen à 10 Stk. CHF 23.00)	17 L 35 L 60 L 110 L	½ Vignette 1 Vignette 2 Vignetten 3 Vignetten
	<u>Sperrgut</u> Sperrgut ohne Eisenteile ist brennbarer Hausrat der mit entsprechenden Gebührenmarken versehen der wöchentlichen Hauskehrichtabfuhr mitgegeben werden kann. Jede Sperrguteinheit (200 x 100 x 50 cm) ist mit drei Gebührenmarken zu bekleben. Das Höchstgewicht pro Sperrguteinheit beträgt 20 kg.		3 Vignetten
	<u>Container</u> CHF 35.00 / Vignette	800 L	1 Vignette

b)	Biogene Abfälle (Grüngut)		
	Grüngutvignette	CHF 2.75	Stück

Grüngutentsorgung		Vignetten-Anzahl
Gebinde (Bündel)	Max. 15kg (1.5m / Ø 50cm)	1
140 L Container		2
240 L Container	voll	3
240 L Container	½ voll	2
770 - 800 L Container	voll	8
770 - 800 L Container	½ voll	4

c)	Jährliche Grundgebühr (§11, Abs. 5-7)		
	pro Haushalt		CHF 0.00
	pro Gewerbebetrieb	1 – 4 Beschäftigte	CHF 0.00
		5 – 10 Beschäftigte	CHF 0.00
		11 – 20 Beschäftigt	CHF 0.00
		> 21 Beschäftigte	CHF 0.00

Vignetten für den Hauskehricht können auf der Gemeindeverwaltung und weiteren Verkaufsstellen bezogen werden.

Grüngutvignetten sind nicht auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.